



Redaktionsverhandlungen mit Bund und kommunalen Arbeitgebern abgeschlossen

Die langwierigen Redaktionsverhandlungen zur Umsetzung des mit dem Bund und den kommunalen Arbeitgebern am 31. März 2008 erzielten Tarifergebnisses konnten im Juli 2008 beendet werden. Viele der vereinbarten Verbesserungen setzen einen Antrag der/des Beschäftigten voraus, für den eine einheitliche Frist bis zum 30. September 2008 vereinbart worden ist. Die GEW wird eine besondere Tarifinformation zur Beantragung von verbesserten Leistungen aus dem TVöD bzw. dem Überleitungsrecht herausgeben, die in den nächsten Tagen erscheint.

Für wen gelten die neuen Regelungen?

Von den Ergebnissen der Redaktionsverhandlungen sind im Organisationsbereich der GEW die beim Bund und den kommunalen Arbeitgebern an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, im Sozial- und Erziehungsdienst und als Lehrkräfte beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst. Für die Lehrkräfte des Bundes, die noch nicht in den TVöD übergeleitet worden sind, werden gesonderte Tarifverträge zur Überleitung demnächst redaktionell fertig gestellt.

Mittelbar betroffen sind des Weiteren die Beschäftigten bei anderen Arbeitgebern, die den TVöD und sein Überleitungsrecht ganz oder teilweise anwenden bzw. die mit ihren Beschäftigten Arbeitsverträge vereinbart haben, in denen auf den TVöD und sein Überleitungsrecht in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen wird.

Vom persönlichen Geltungsbereich sind jedoch diejenigen Beschäftigten nicht erfasst, deren Arbeitsverhältnis bis spätestens zum 31. März 2008 geendet hat.

Soweit die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund eigenen Verschuldens erfolgt ist, können diese Beschäftigten bis zum 30. September ebenfalls Leistungen beantragen. Auf die gesonderte Tarifinformation hierzu wird verwiesen.

Ergebnisse

Tabellenentgelt

Beim Bund und den kommunalen Arbeitgebern wird in einem ersten Schritt das Tabellenentgelt um 50 € und sodann um weitere 3,1 v. H. zum 1. Januar 2008 (West) bzw. zum 1. April 2008 (Ost) erhöht. Am 1. Januar 2009 wird um weitere 2,8 % erhöht. Im Tarifgebiet Ost erfolgt beim Bund und den Kommunen in den Entgeltgruppen 1 bis 9 zum 1. Januar 2008 die vollständige Angleichung. Beschäftigte des Bundes in den Entgeltgruppen 10 bis 15 /15 Ü erhalten im Tarifgebiet Ost zum 1. April ebenfalls die Angleichung an 100 %. Kommunale Beschäftigte im Tarifgebiet Ost in den Entgeltgruppen 10 bis 15 und 15Ü erhalten dagegen weiterhin 97 v.H. des Westentgelts. In den Monaten Januar bis März 2008 ist hierfür die Bemessungsgrundlage das zum 31.12.2007 im Westen maßgebliche Entgelt.

In gleicher Weise werden die sonstigen Entgeltbestandteile, die aufgrund des TVöD oder der ihn ergänzenden Tarifverträge im Tarifgebiet Ost gezahlt werden, angeglichen, soweit in den besonderen Regelungen hierzu nichts Abweichendes geregelt ist (siehe Bereitschaftsdienstentgelt).

BILDUNG IST MEHRWERT!

Weitere Entgeltbestandteile

Neben dem Tabellenentgelt werden weitere Entgeltbestandteile erhöht bzw. angeglichen. Hierzu gehören die Garantiebeträge, die bei einer vorübergehenden oder dauerhaft ausgeübten höherwertigen Tätigkeit eine Rolle spielen, werden im Westen von 25 € in den Entgeltgruppen 1 bis 9 auf 30 € und in den Entgeltgruppen 10 bis 15 von 50 € auf 60 € erhöht; im Osten wird die Erhöhung im Umfang des jeweiligen Bemessungssatzes wirksam,

Besitzstandszulagen

Differenzierter ist dagegen die Anpassung und Angleichung von Besitzstandszulagen und sonstigen Bezahlsbestandteilen des Überleitungsrechts. Hier lohnt sich bei Fragen ein Blick in die entsprechende Regelung des jeweiligen Überleitungstarifvertrages. So werden die Beträge der individuellen Endstufen und individuellen Zwischenstufen angeglichen und angepasst. Die Besitzstandszulagen für Vergütungsgruppenzulagen werden dagegen zum 1. Januar 2008 um 6 v.H. erhöht und die Besitzstandszulage für kinderbezogene Bezahlsbestandteile um 3,1 v.H.

Bereitschaftsdienstentgelt

Die Gewerkschaften konnten in den Redaktionsverhandlungen keine Erhöhung des Bereitschaftsdienstentgelts durchsetzen, das an Beschäftigte, die vom Geltungsbereich des TVöD-BT-B erfasst sind, gezahlt wird. Die Arbeitgeber haben hierzu auf die Tarifeinigung vom 31. März 2008 verwiesen, in der ausschließlich auf das Tabellenentgelt abgestellt wird.

Für das Tarifgebiet Ost erfolgt für die Vergütungsgruppen X bis V c die Angleichung an das jeweilige Bereitschaftsdienstentgelt, das im Westen gezahlt wird.

Einmalige Sonderzahlung

Mit dem Entgelt im Monat Januar 2009 wird eine einheitliche einmalige Sonderzahlung in Höhe von 225 € gezahlt. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teil, der ihrem Beschäftigungsumfang entspricht.

Entgelt für Praktikantinnen und Praktikanten

Für Praktikantinnen und Praktikanten wird zum 1. Januar 2008 das Entgelt um 70 € erhöht und das Entgelt sowie die vermögenswirksamen Leistungen im Tarifgebiet Ost an die entsprechenden Beträge im Tarifgebiet West angeglichen. Praktikantinnen und Praktikanten, die bis zum 31. März 2008 aus dem Praktikantinnen-/Praktikantenverhältnis ohne eigenes Verschulden ausgeschieden sind, können die Einbeziehung in den Geltungsbereich dieser Regelungen bis 30. September 2009 bei dem Arbeitgeber, zu dem das Praktikantinnen-/Praktikantenverhältnis bestanden hat, schriftlich beantragen.

Arbeitszeit

Aufwendig und zeitraubend waren die Redaktionsverhandlungen im Hinblick auf die Folgeregelungen, die sich aus der zum 1. Juli bei den kommunalen Arbeitgebern in vier alten Bundesländern erfolgten Arbeitszeiterhöhung von 38,5 Stunden auf 39 Stunden ergeben haben. Schwierig war die Umsetzung der Vereinbarung, im Erziehungsdienst im Rahmen der Gesamtarbeitszeit 2 1/2 Tagen zum Zwecke der Vor- und Nachbereitung und Qualifizierung zur Verfügung zu stellen.

Geregelt wurden die Modalitäten, wie Teilzeitbeschäftigte mit einem stundenmäßig festgelegten Beschäftigungsumfang die Möglichkeit erhalten, auf Antrag die Stundenzahl so aufzustocken, dass durch die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit keine Entgeltminderung eintritt.

Ein entsprechender Antrag kann bis zum 30. September 2008 gestellt werden. Auf die gesonderte Tariffinformation hierzu wird verwiesen.

Für Beschäftigte, die sich am 1. Juli 2008 in einer Altersteilzeitarbeit befinden, wird die regelmäßige Arbeitszeit nicht erhöht. Die bisherige regelmäßige Arbeitszeit ist für Beschäftigte in Altersteilzeitarbeit Grundlage auch für die in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen.

Vor- und Nachbereitungszeiten und Zeiten zu Qualifizierung im Erziehungsdienst

Für kommunale Beschäftigte im Erziehungsdienst im Tarifgebiet West werden jährlich im Rahmen der Gesamtarbeitszeit 19 1/2 Stunden (im Jahr 2008 ab 1. Juli 2008 also 9 3/4 Stunden) zum Zwecke der Vor- und Nachbereitung sowie zur Qualifizierung zusätzlich zu gegebenenfalls bereits auf gesetzlicher Grundlage geregelten entsprechenden Zeiten zur Verfügung gestellt. Wie diese Zeiten tatsächlich in Anspruch genommen werden, muss vor Ort geregelt werden, weil hier die größte Sachnähe vorhanden ist. Schwierig war die Definition des Begriffs „Erziehungsdienst“. Alle denkbaren Definitionsansätze wiesen Vor- und Nachteile auf. Man verständigte sich schließlich auf eine (nicht abschließende) Aufzählung von Berufsgruppen. Hierzu gehören unter anderem Beschäftigte, die als Kinderpflegerin/Kinderpfleger, Sozialassistentin/Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer, Erzieherin/Erzieher, Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger und als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten oder als deren ständige Vertreterinnen/Vertreter tätig sind. Die Tarifvertragsparteien haben einen weiten Spielraum zugelassen, indem auch andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- und Eingliederungshilfe zum Erziehungsdienst im Sinne dieser Regelung gehören sollen. Mit der Einordnung dieser Regelung in den TVöD-BT-V und den TVöD-BT-B haben die Tarifvertragsparteien auch deutlich gemacht, dass entsprechende Beschäftigte in Heimen zum Erziehungsdienst im Sinne dieser Regelung gehören.

Arbeitgeberwechsel innerhalb des öffentlichen Dienstes

Bund und kommunale Arbeitgeber haben die Probleme sich aus einem Arbeitgeberwechsel hinsichtlich des Erhalts der Einkommenshöhe ergeben, sehr wohl erkannt. Allerdings haben die Gewerkschaften ihre Forderung nach zwingender Anerkennung von Vordienstzeiten nicht durchgesetzt. Lediglich eine so genannte „Kann-Regelung“, die erneut dem Arbeitgeber einseitig Ermessensspielräume lässt, konnte erreicht werden.

Hier sind künftig weiterhin die Personal- und Betriebsräte gefordert, darauf zu achten, dass nicht willkürlich, sondern nach transparenten Kriterien verfahren wird. Mehr war im Tarifiergebnis vom 31. März 2008 leider nicht herauszuholen.

Redaktionell wurde geregelt, dass

- bei einer Einstellung
 - im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu
 - einem Arbeitgeber, für den der TVöD ebenfalls gilt,
 - zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber
 - oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet,
- die bei dem anderen Arbeitgeber bereits vollzogenen Aufstiege, einschließlich der Aufstiege im Rahmen der Besitzstandsregelungen und erworbenen Stufen berücksichtigt werden **können**.

Diese Möglichkeit setzt nicht voraus, dass die Einstellung zum Zwecke der Personalgewinnung erforderlich war. Das bedeutet zum Beispiel, dass eine Erzieherin, die von der Gemeinde A., in der sie bereits nach dem Aufstieg Entgelt aus der Entgeltgruppe 8 bezieht, bei einem Wechsel zur Gemeinde B., die Gemeinde B. ebenfalls Entgelt aus der Entgeltgruppe 8 und der in der Gemeinde A. erreichten Stufe erhalten **kann**. Nach bisherigem Recht konnte in diesem Falle die Erzieherin bei Wechsel in die Gemeinde B. als neu eingestellte Beschäftigte nur der Entgeltgruppe 6 zugeordnet werden. Wurde für übergeleitete Beschäftigte ein Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg vor dem Wechsel in das neue Arbeitsverhältnis noch nicht abgeschlossen, kann er jedoch im neuen Arbeitsverhältnis zu dem anderen Arbeitgeber nicht fortgesetzt werden. Das Gleiche gilt für die Gewährung einer Vergütungsgruppenzulage.

Verlängerung der Besitzstandsregelungen für übergeleitete Beschäftigte

Einen breiten Raum nahmen in der Redaktion die Besitzstandsregelungen für übergeleitete Beschäftigte ein. Hierbei handelt es sich um die Umsetzung der im Herbst 2006 erzielten Einigung zu den so genannten Restanten (Ortszuschlagsregelungen, kindergeldbezogene Regelungen u.Ä.). Wesentliches Ziel der Gewerkschaften war die Erweiterung der Besitzstände für übergeleitete Beschäftigte, die



zum 1. Oktober 2005 ihren Bewährungs- bzw. Tätigkeitsaufstieg noch nicht abgeschlossen bzw. die Zeit der Bewährung für eine Vergütungsgruppenzulage noch nicht zurückgelegt hatten und die Einführung einer Besitzstandszulage für Beschäftigte, denen eine höherwertige Tätigkeit, die sie auch noch nach der Überleitung ausgeübt haben, vorübergehend übertragen wurde, wenn ihnen diese Tätigkeit bis zum 30. September 2007 dauerhaft übertragen worden ist. Diese Ziele konnten weitgehend durchgesetzt werden.

Die Regelungen über die erweiterten Besitzstände setzen in der Regel einen schriftlichen Antrag der/des Beschäftigten voraus, der bis zum 30. September 2008 gestellt werden muss. GEW-Mitglieder erhalten diesbezüglich eine ausführliche Information sowie die entsprechenden Anträge über die Landesgeschäftsstellen oder den Vorstandsbereich Angestellten- und Beamtenpolitik beim Hauptvorstand.

Wie geht es weiter?

Nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen steht beim Bund und kommunalen Arbeitgebern die Fort-

setzung der im September 2007 begonnenen Verhandlungen für ein neues Eingruppierungsrecht auf der Tagesordnung. Ein Bestandteil dieser Verhandlungen sind vorgezogene Eingruppierungsverhandlungen für Beschäftigte in Bereichen, in denen der Wegfall der Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiege zu gravierenden Bezahlungseinbußen gegenüber dem BAT/BAT-O geführt hat. Hierzu gehören auch die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst. Diese Verhandlungen sollen im Herbst 2008 aufgenommen werden.

Mitglieder werben! Mitglied werden!

Die Erfolge der Tarifrunde 2008 waren möglich, weil der Organisationsgrad der Gewerkschaften in Bund und Kommunen hoch ist. Die Kolleginnen und Kollegen haben in den vergangenen Jahren die Erfahrung gemacht, dass jeder für sich – sozusagen lauter kleine Ich-Gewerkschaften – nichts erreichen kann. Auch in den kommenden Tarifrunden – 2009 in den Ländern – wird die Frage, wieviele Mitglieder sich gewerkschaftlich organisieren, die Wichtigste sein. Deshalb appellieren wir an alle Mitglieder: **Geht auf Noch-Nicht-Mitglieder zu und gewinnt sie für die GEW.**

Impressum: GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft · Ilse Schaad, Ulf Rödde · Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt · tarifrunde@gew.de · August 2008

Bitte per Fax an 069/78973-102 oder GEW-Hauptvorstand, Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt

GEW stärken – ich bin dabei

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Vorname/Name _____

Straße/Nr. _____

Land/PLZ/Ort _____

Geburtsdatum/Nationalität _____

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis _____ (Monat/Jahr)

Telefon _____ Fax _____

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

E-Mail _____

Berufsbezeichnung/-ziel _____ beschäftigt seit _____ Fachgruppe _____

Name/Ort der Bank _____

Kontonummer _____ BLZ _____

Tarif/Besoldungsgebiet _____

Tarif/Besoldungsgruppe _____ Stufe _____ seit _____

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst) _____

Betrieb/Dienststelle _____ Träger _____

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle _____ PLZ/Ort _____

Beschäftigungsverhältnis

- Honorarkraft
- angestellt
- beamtet
- teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent
- in Rente/pensioniert
- Altersteilzeit
- befristet bis _____
- arbeitslos
- beurlaubt ohne Bezüge
- teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche
- im Studium
- in Elternzeit
- Referendariat/
Berufspraktikum
- Sonstiges

Ihr Mitgliedsbeitrag:
- Beamtinnen und Beamte zahlen 0,75 Prozent der 6. Stufe.
- Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD.

- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
- Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
- Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge.
Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

**Vielen Dank!
Ihre GEW**